|  |
| --- |
| **Hiermit beauftragen wir gemäß § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz und § 13 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)** |
| Frau/Herrn\*) | ………………………………………………………………………………. |
| für den Verantwortungsbereich  | ………………………………………………………………………………. |
| **folgende dem Arbeitgeber** **obliegende Aufgaben** hinsichtlich des Arbeitsschutzes, der Verhütung von Unfällen bei der Arbeit, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheits-gefahren und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit **in eigener Verantwortung wahrzunehmen**. |

**1. Aufgaben**

Frau/Herr\*) …………………………………. hat im Rahmen ihrer/seiner\*) betrieblichen und finanziellen Kompetenzen in eigener Verantwortung insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass (zutreffendes bitte ankreuzen/streichen)

[ ]  die Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten durchgeführt und fortgeschrieben wird,

[ ]  die Beschäftigten vor Arbeitsbeginn, zyklisch wiederkehrend und bei besonderen Ereignissen über die Gefährdungen am Arbeitsplatz und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert werden,

[ ]  ausschließlich sichere und geeignete Arbeitsmittel zum Einsatz kommen,

[ ]  notwendige persönliche Schutzausrüstungen angeschafft bzw. zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft und entsprechend den Vorgaben von den Beschäftigten eingesetzt und getragen werden,

[ ]  festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigt bzw. entsprechende Informationen und Maßnahmen zu deren Beseitigung eingeleitet werden,

[ ]  für den Verantwortungsbereich Anweisungen (z. B. zu Maschinen und Gefahrstoffen) erstellt werden, die betroffenen Beschäftigten hierin unterwiesen und ihre Anwendung und Umsetzung kontrolliert werden,

[ ]  eine wirksame Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung) sichergestellt wird, erforderliches Personal (z. B. Ersthelfer/innen) bestellt ist und für dessen ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung gesorgt wird,

[ ]  Sicherheitsbeauftragte gemäß der DGUV Vorschrift 1 der Unfallversicherungsträger bestellt sind und aus- und fortgebildet sind,

[ ]  arbeitsmedizinische Vorsorgen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen veranlasst werden,

[ ]  ………………………………………………………………………………………………………

\*) Nichtzutreffendes streichen

**2. Befugnisse**

Frau/Herr\*) …………………………………. ist befugt, zur Erfüllung ihrer/seiner\*) übertragenen Aufgaben (zutreffendes bitte ankreuzen)

[ ]  verbindliche Weisungen gegenüber den unterstellten Beschäftigten zu erteilen,

[ ]  notwendige Anschaffungen (z. B. persönliche Schutzausrüstungen) bis zu einem Kostenaufwand von insgesamt Euro …… pro Jahr zu tätigen.

[ ]  Sofern Anschaffungen über den o. a. Kostenaufwand notwendig sind, ist unverzüglich Frau/Herr\*) ……………………………………… zu informieren, die/der\*) dann zu entscheiden hat.

\*) Nichtzutreffendes streichen

**3. Fortbildung**

Frau/Herr\*) …………………………………. ist verpflichtet, sich über den aktuellen Inhalt der für ihren/seinen\*) Verantwortungsbereich einschlägigen Rechtsvorschriften zu informieren.

Sie/Er\*) wird dabei insbesondere von der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin und der/dem ………………………………….-Beauftragten unterstützt.

Das Unternehmen stellt sicher, dass sich Frau/Herr\*) …………………………. für die übertragenen Aufgaben das notwendige aktuelle Wissen aneignen kann: beispielsweise durch den Besuch von Lehrgängen (z. B. der Unfallversicherungsträger), Fachveranstaltungen und Messen (z. B. Arbeitsschutzmessen).

\*) Nichtzutreffendes streichen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort |  | Datum |
|  |  |  |
| Unterschrift des Arbeitgebers |  | Unterschrift des/r Beauftragten |

Eine Ausfertigung dieser Pflichtenübertragung wird dem/r Beauftragten ausgehändigt.

**Vor Unterzeichnung beachten!**

§ 9 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,

2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder

3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenden vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder

2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persön­liche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzu­wenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben oder öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII):

(1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen

2. …

§ 13 DGUV Vorschrift 1 UVV (Unfallverhütungsvorschrift) „Grundsätze der Prävention“

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.